

Beteiligung der TöB gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

08.03.2017 bis 21.04.2017

Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

20.03.2017 bis 21.04.2017

A Träger öffentlicher Belange

	Datum der Stellungnahme
01 Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr, Magdeburg	24.04.17
02 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Halle	24.04.17
03 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	24.04.17
04 Industrie- und Handelskammer, Magdeburg	20.04.17
05 Handwerkskammer Magdeburg	21.04.17
06 Landesstraßenbaubehörde RB West, Halberstadt	07.04.17
07 Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Halle	05.04.17
08 Landesamt für Vermessung in Geoinformation Sachsen-Anhalt	18.04.17
09 Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt	19.04.17
10 Deutsche Telekom Technik GmbH, Halberstadt	19.04.17
12 ASCANETZ GmbH, Aschersleben	30.03.17
13 Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben	18.04.17
15 Salzlandkreis, 41 FD Kreis- und Wirtschaftsentwicklung	21.04.17
18 Polizeirevier Salzlandkreis, Bernburg	06.04.17
19 Bundesamt für Infrastruktur und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn	15.03.17
20 Stadt Bernburg	15.03.17
21 Stadt Arnstein	10.03.17
22 Verbandsgemeinde Saale – Wipper, Güsten	15.03.17
23 Stadt Falkenstein	14.03.17
24 Stadt Seeland	23.03.17
25 Stadt Hecklingen	21.04.17

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

Hinweise zur Abwägung

01 Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr, Ref. 24, MD 24.04.17

01



Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3653 • 39011 Magdeburg



Stadt Aschersleben
Dezernat/Amt 40
Markt 1
06449 Aschersleben

Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 12 „Mischgebiet – Vor der Aue“
Stadt: Aschersleben
Landkreis: Salzlandkreis
Vorgelegte Unterlagen: 4. Entwurf vom Oktober 2016
hier: landesplanerische Stellungnahme gem. § 13 Abs. 2 LEntwG LSA

Halle, 24.04.2017
Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:

Mein Zeichen/
Meine Nachricht:
20221/31-00182.2
Bearbeitet von: Frau Krüger
Tel.: (0345) 514 - 1380
Fax: (0391) 567 - 7510

E-Mail Adresse:
Christina.Krueger@mlv.sachsen-anhalt.de
sachsen-anhalt.de

Mit Schreiben vom 20.04.2016 erhielten sie eine landesplanerische Stellungnahme zum 3. Entwurf (Stand: Dezember 2015). In dieser Stellungnahme wurde die Vereinbarkeit der Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung festgestellt. Diese behält ihre Gültigkeit.

Hinweis zur Datensicherung

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten

Die Darstellungen des B-Planes sind mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.



SACHSEN-ANHALT.
URSPRUNGSLAND
DER REFORMATION
www.luther-erleben.de

Referat 24
Sicherung der
Landesentwicklung

Ernst-Kamieth-Str. 2
06112 Halle(Saale)

poststelle@mlv.sachsen-anhalt.de
Internet:
<http://www.mlv.sachsen-anhalt.de>

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1810
IBAN:
DE21 8100 0000 0081 0015 00

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

Hinweise zur Abwägung

Bauleitpläne ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitplanung in Kenntnis zu setzen und mir eine Kopie der kartographischen Darstellung des Plangebietes, der textlichen Festsetzungen und der Begründung des Bebauungsplans in der bekanntgemachten Fassung zu übergeben.

Der Hinweis wird berücksichtigt.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Im Auftrag


Krüger

Anlage

Rechtsgrundlagen

Verfügung

- | | |
|---------------------|------------------|
| 2. LK Salzlandkreis | per E-Mail z. K. |
| 3. RPG Magdeburg | per E-Mail z. K. |
| 4. MLV, Ref. 24 | z. d. A. |

Anlage:

➤ **Rechtsgrundlagen**

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585),
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1722),
- Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA Nr. 9 S. 170),
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011 (GVBl. LSA S. 160)

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

Hinweise zur Abwägung

02 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Halle 24.04.17

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

vorab per Mail
Stadt Aschersleben
Postfach 1355
06433 Aschersleben

nachrichtlich an:
Landkreis Salzlandkreis
Karlsplatz 37
06406 Bernburg (Saale)

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Immissionsschutz,
Chemikaliensicherheit,
Gentechnik,
Umweltverträglichkeitsprüfung

**Bebauungsplan Nr. 12 „Mischgebiet-Vor der Aue“ Bauleitplanung der
Stadt Aschersleben-Salzlandkreis**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB)
wurde das Landesverwaltungsamt als Träger öffentlicher Belange in dem
o.g. Verfahren beteiligt.

Aus Sicht des Landesverwaltungsamtes, unter Beteiligung der Fachreferate

- obere Verkehrsbehörde (Referat 307),
- obere Abfall- und Bodenschutzbehörde (Referat 401),
- obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402),
- obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404),
- obere Naturschutzbehörde (Referat 407) und
- obere Behörde für Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei,
Forst- und Jagdhoheit (Referat 409)

lässt sich im Ergebnis der Prüfung folgendes feststellen:

Halle, 24.04.2017

Ihr Schreiben vom 08.03.2017

Mein Zeichen: 402.5.4-21102/01-
626

Bearbeitet von: Frau Papies

claudia.papies@
lwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-2618
Fax: (0345) 514-2512

Dienstgebäude:
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000001001500



SACHSEN-ANHALT.
URSPRUNGSLAND
DER REFORMATION
www.luther-erleben.de

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

Hinweise zur Abwägung

Seite 2/4

Aus Sicht der oberen Behörde für Wasserwirtschaft wird darauf hingewiesen, dass die Angaben zur Zugehörigkeit des Gewässers Eine zum Geltungsbereich des BP nur schwer nachvollziehbar sind.

Laut Planzeichnung verläuft die Eine als Gewässer erster Ordnung auf einer Länge von ca. 150 m am nordöstlichen Rand eindeutig innerhalb des Geltungsbereichs.

In der tabellarischen Zusammenstellung der zum Plangebiet gehörigen Flurstücke sind die Eine-Flurstücke 66/ Flur 93 und 25/ Flur 76 jedoch nicht enthalten (vgl. Erläuterungsbericht, S. 8). Des Weiteren wird im Umweltbericht, S. 53 ausgeführt, dass im Plangebiet keine Oberflächengewässer vorhanden sind, und dass das Plangebiet außerhalb des Gewässerrandstreifens der Eine liegt.

Als Plangebiet wird hier wohl das zu bebauende Gebiet verstanden (vgl. Erläuterungsbericht S. 23, wonach die Baugrenze der Teilgebiete 1 und 2 unter Beachtung des Gewässerrandstreifens zurückgesetzt wurde). Sofern das Plangebiet nicht mit dem Geltungsbereich identisch ist, sollte das eindeutig beschrieben werden.

Die Umweltbelange (Bestandsaufnahme und Prognose) sind unabhängig davon für den gesamten Geltungsbereich des BP zu betrachten. Hierzu gehört ebenso die Aufnahme des Überschwemmungsgebiets (s.u.).

Darstellung und verbale Aussagen zum festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Eine

Das nach § 76 Abs. 2 WHG festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Eine erstreckt sich entlang der nordöstlichen Grenze des BP und ragt dabei entlang des südwestlichen Eine-Ufers in den Geltungsbereich hinein.

Entsprechend der gesetzlichen Forderungen des § 99 Abs. 4 i.V. mit § 73 Abs. 7 WG LSA sind die Überschwemmungsgebiete in die Planung aufzunehmen. Die Aufnahme sollte in geeigneter Weise, vorzugsweise durch Darstellung der Shapes in der Planzeichnung und verbale Beschreibung im Umweltbericht, vorgenommen werden. Die derzeit dargestellte „Umgrenzung der Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses“ ist nicht identisch mit der Grenze des Überschwemmungsgebietes. Die Shapes stellt das MLV, Ref. 44, Frau Hartmann zur Verfügung (Tel. 0345/ 514-1516, Email Grit.Hartmann@mlv.sachsen-anhalt.de).

Der Hinweis wurde in der Begründung zum B-Plan berücksichtigt und die Begründung entsprechend korrigiert.

Die Darstellung des Überschwemmungsgebietes der Eine wurde in der Planzeichnung korrigiert. Leider war eine Übernahme der shape-Daten ins GIS nicht möglich. Nach Kontaktaufnahme mit dem LHW konnten die Daten als dxf-Datei übernommen werden. Die bisherige Darstellung des Überschwemmungsgebietes mit 3.200 m² hat sich dadurch auf 4.325 m² vergrößert.

Das Überschwemmungsgebiet der Eine wurde bei der Planung berücksichtigt, indem innerhalb des Überschwemmungsgebietes keine Baugebiete ausgewiesen wurden. Mit der Unteren Wasserbehörde wurden entsprechende Abstimmungen geführt.

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

Hinweise zur Abwägung

Seite 3/4

Laut FNP der Stadt Aschersleben (rechtswirksam seit 01.12.2007, vgl. S. 11) beginnt das Überschwemmungsgebiet der Eine 185 m südöstlich des Plangebietes. Hierbei handelt es sich offensichtlich um das ehemalige vorläufig festgesetzte Überschwemmungsgebiet, welches mit der im Jahr 2013 vorgenommen Festsetzung nach § 76 Abs. 2 WHG nicht mehr gültig ist.

Das gültige Überschwemmungsgebiet ist bei der Bestandsaufnahme des Schutzguts Wasser unter Punkt 11.2.2.3 mit anzuführen.

Aus Sicht der oberen Naturschutzbehörde wird darauf hingewiesen, dass das Umweltschadensgesetz und das Artenschutzrecht zu beachten sind. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG verwiesen.

Des Weiteren wird auf die Stellungnahmen der unteren Behörde des Landkreises Salzlandkreis, insbesondere für die Bereiche Naturschutz, Bodenschutz, Immissionsschutz und Wasser, verwiesen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Papies

Damit ist die Abweichung zur Darstellung des Überschwemmungsgebietes aus dem Jahr 1994, des letzten großen Hochwassers in Aschersleben, korrigiert
Die Maßangabe von 185 m bezieht sich auf die großflächige Überschwemmung des rechten Eineufers im Bereich des ehemaligen MTV-Bades

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

Hinweise zur Abwägung

03 Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg 24.04.17



region magdeburg

regionale planungsgemeinschaft magdeburg julius-bremer-strasse 10 39104 magdeburg

Stadt Aschersleben
Stadtplanungsamt
Markt 1
06449 Aschersleben

regionale
planungsgemeinschaft
magdeburg
-der vorsitzende-
julius-bremer-strasse 10
39104 magdeburg
telefon 0391.535 474 10
telefax 0391.535 474 20
info@regionmagdeburg.de

landkreis börde
genkestrasse 104
39340 halbesleben
telefon 03904-72 40 10
telefax 03904-40 008
landkreisamt@buerdekreis.de

Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Bearbeiter	Ruf	Magdeburg
D IV/61-21.12/fi	2017-00066	Frau Naumann	0391-53547413	24.04.2017

landkreis jerichower land
bahnhofsstrasse 9
39268 burg
- 03921.94 90
- 03921.94 99 000
jmland@jkl.de

Betreff: Bebauungsplan Nr. 12 „Mischgebiet - Vor der Aue“, Stadt Aschersleben, Salzlandkreis
Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 1 BauGB

landeshauptstadt
magdeburg
alter markt 6
39090 magdeburg
telefon 0391-54 00
telefax 0391-54 02 11
info@magdeburg.de

Sehr geehrter Herr Finke,

die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Börde, Landkreis Jerichower Land, die Landeshauptstadt Magdeburg sowie der Salzlandkreis gehören, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.

salzlandkreis
kurtparkplatz 37
06406 brennberg (saale)
telefon 03471-32 40
telefax 03471-32 43 24
poststelle@kreis-slk.de

Die Regionalversammlung hat am 02.06.2016 den Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung vom 11.07.2016 bis 11.10.2016 beschlossen. Mit Beginn der öffentlichen Beteiligung gelten für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1, 2 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind.

www.regionmagdeburg.de

betroffene REP-Festlegungen (1. Entwurf):

- Mittelzentrum Aschersleben (Kap. 4.1 Z 22 REP MD, 1. Entwurf),
- Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz Nr. 3 "Eine" (Kap. 6.1.2 G 103 REP MD, 1. Entwurf)

Die Stadt Aschersleben ist als Mittelzentrum festgelegt (Kap. 4.1 Z 22 REP MD, 1. Entwurf). Mittelzentren sind als Standorte für gehobene Einrichtungen im wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Bereich und für weitere private Dienstleistungen zu sichern und zu entwickeln. (Kap. 4.1 Z 19 REP MD, 1. Entwurf)

Zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden sollen vorrangig die vorhandenen Potenziale (Baulandreserven, Brachflächen und leer stehende Bausubstanz) in den Siedlungsgebieten genutzt und flächensparende Siedlungs-

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

Hinweise zur Abwägung

und Erschließungsformen angewendet werden. (Kap. 4 G 27 REP MD, 1. Entwurf)

Bei Planungen und Maßnahmen, bei denen Boden in Anspruch genommen wird, ist vor der Neuversiegelung von Flächen zu prüfen, ob bereits versiegelte und/oder erschlossene Flächen genutzt werden können. In allen Städten und Gemeinden sind daher vor einer Inanspruchnahme von unversiegelten Flächen prioritär bereits festgesetzte, jedoch unausgelastete, Bauflächen in Anspruch zu nehmen. (Kap. 6.1.5 Z 123 REP MD, 1. Entwurf)

Das B-Plangebiet wurde aus dem seit 2007 rechtskräftigen Flächennutzungsplan entwickelt. Das städtebauliche Zielkonzept die „Sicherung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung und Beachtung der Bevölkerungsentwicklung“ (S.11, Kap. 4.1) ist dargestellt. Es ist ein Vergleich der Bevölkerungsprognose (5. regionalisierte Bevölkerungsprognose) mit der tatsächlichen Bevölkerungsentwicklung dargestellt. Die Auslastung der bestehenden Gebiete ist ebenfalls tabellarisch abgebildet. Positiv wird bewertet, dass eine Wiedernutzmachung und Ordnung der Flächen erfolgt.

Der nordöstliche Teil des B-Plangebietes befindet sich im Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz Nr. 3 „Eine“ (Kap. 6.1.2 G 103 1 REP MD, 1. Entwurf). Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz sind die Gebiete mit potenziellem Hochwasserrisiko, die bei Öffnen oder Versagen von Hochwasserschutzanlagen und bei deren Überströmen bei Extremhochwasser überschwemmt werden können. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in diesen Gebieten sind so zu gestalten, dass Schäden durch Hochwasser nicht eintreten oder so gering wie möglich gehalten werden. (Kap. 6.1.2 Z 118 REP MD, 1. Entwurf)

Nach Auffassung der RPM sind die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes nach Ergänzungen in der Begründung mit dem Vorhaben vereinbar.

Da es sich um die 1. Auslegung des REP MD handelt, wird darauf hingewiesen, dass sich im Laufe des Verfahrens Änderungen ergeben können.

Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen,
im Auftrag

Naumann
Sachbearbeiterin für Regionalplanung

Hinweise

Kap. 1 Planungsanlass: Seit Juli 2016 ist die 6. regionalisierte Bevölkerungsprognose anzuwenden.

Im Kap. 3.1 fehlt eine Auseinandersetzung mit dem 1. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg. Auch ist der LEP2010 und nicht das Landesentwicklungsgesetz neben dem REP Harz als übergeordnete Planung zu nennen.

Der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz ist seit 2009 beschlossen und rechtskräftig.

Der Bebauungsplan ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

Das Überschwemmungsgebiet wurde berücksichtigt.

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

Hinweise zur Abwägung

04 Industrie- und Handelskammer, Magdeburg 20.04.17

04



Industrie- und Handelskammer
Magdeburg

Regional. Unternehmerisch. Stark.

Industrie- und Handelskammer Magdeburg | 39093 Magdeburg

Stadt Aschersleben
Amt 40
Herrn Finke
Markt 1
06449 Aschersleben



Industrie- und Handelskammer Magdeburg
Alter Markt 8, 39104 Magdeburg
Telefon 0391 5693-0
Telefax 0391 5693-193
E-Mail kammer@magdeburg.ihk.de
Internet www.magdeburg.ihk.de

Ihre Nachricht D IV/61-21.12/fi Unsere Zeichen Telefon 0391/5693-162 Name Dörte Evers Datum 20.04.2017

**Bebauungsplan Nr.12 „Mischgebiet – Vor der Aue“ der Stadt Aschersleben –
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrter Herr Finke,

die Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg hat die Unterlagen zum o.g. Bebauungsplan vom 8. März 2017 erhalten und verweist im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange auf folgenden Punkt:

Für die nordwestlich des Geltungsbereiches in unmittelbarer Nachbarschaft ansässigen Unternehmen (lt. unserem Datenbestand u.a. Anhaltische Fruchthof GmbH) darf durch die beabsichtigte Planung keine Schlechterstellung erfolgen. Die gewerbliche Tätigkeit der Unternehmen darf durch die im Teilgebiet 3 geplante heranrückende Wohnbebauung nicht beeinträchtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Industrie- und Handelskammer Magdeburg
Abteilung Industrie und Infrastruktur
Referat Regionalplanung
i.A.

D. Evers
Dörte Evers

Die Belange der Anhaltischen Fruchthof GmbH wurden bei der Planung berücksichtigt.

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

Hinweise zur Abwägung

05 Handwerkskammer Magdeburg 21.03.17

05



79/16
27. MÄRZ 2017
A

Handwerkskammer Magdeburg
Postfach 17 63 - 39007 Magdeburg

Stadt Aschersleben
Dezernat 40
Herr Finke
Postfach 1355
06433 Aschersleben



Betriebsberatung/
Unternehmensförderung

**Stellungnahme zur
Bauleitplanung der Stadt Aschersleben – Salzlandkreis
Bebauungsplanes Nr. 12 „Mischgebiet – Vor der Aue“ 4. Entwurf**

Sehr geehrter Herr Finke,

nach eingehender Prüfung der Unterlagen (Internet) zum o. g. Bebauungsplan
erklären wir, dass seitens der Handwerkskammer Magdeburg
keine Berührungen unserer Belange und somit keine Bedenken bestehen.

Wir verweisen darauf, dass bei der Bebauung die Belange und der Bestandsschutz
evtl. ansässiger Handwerksbetriebe zu beachten sind, in ihrer Tätigkeit nicht
eingeschränkt werden dürfen und keine Behinderung der Wirtschaftswege erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen
HANDWERKSKAMMER MAGDEBURG
i.A.

Dipl.-Ing.(FH) Wolfgang Sandrock
Abteilungsleiter
Betriebsberatung/Unternehmensförderung

21. März 2017

Ihr Zeichen :
D IV/61-21.12/fi
Unser Zeichen: Sr

Ansprechpartner:
Wolfgang Sandrock
Telefon 0391 6268-274
Telefax 0391 6268-110
WSandrock@hwk-
magdeburg.de

Handwerkskammer
Magdeburg
Garelsstr. 10
39106 Magdeburg

info@hwk-magdeburg.de
www.hwk-magdeburg.de

Präsident:
Hagen Mauer
Hauptgeschäftsführer:
Burghard Grupe

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN
DE5281053273000020429
BIC NOLADE21MDG

Volksbank Magdeburg
IBAN
DE57810932740001502000
BIC GENODEF1MD1



Die Belange der Anhaltischen Fruchthof GmbH wurden bei der Planung berücksichtigt.

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

Hinweise zur Abwägung

06 Landesstraßenbaubehörde RB West, Halberstadt 07.04.17

06

Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich West
Rabanne 4, 38820 Halberstadt

Stadt Aschersleben
Postfach 1355
06433 Aschersleben



mifk
13. APR. 2017

SACHSEN-ANHALT

**Landesstraßenbaubehörde
Regionalbereich West**

Alo Ren Fuce

Bauleitplanung der Stadt Aschersleben
Bebauungsplan (BP) Nr. 12 „Mischgebiet - Vor der Aue“
hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Halberstadt, 07.04.2017

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:
Herr Finke vom 08.03.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mein Zeichen/Meine Nachricht vom:

zum 4. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 12 „Mischgebiet - Vor der Aue“ der Stadt Aschersleben (Stand: Oktober 2016) erhalten Sie von der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (LSBB) folgende fachtechnische Stellungnahme:

W/2111-21102

Bearbeitet von:
Frau Heller

1. Zuständig für die klassifizierten Straßen in der Baulast des Bundes und des Landes ist im Salzlandkreis der Regionalbereich West (RB West) der LSBB.
2. Durch den Plangeltungsbereich der o. g. Planung wird der Erschließungsbereich der Landesstraße L 85 OD Aschersleben nördlich der „Mehringers Straße“ berührt.
3. Im Allgemeinen ist das Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA 1993, S. 334, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522, 533) zu beachten.
4. Die Erschließung des Plangebietes soll über die Planstraße A erfolgen.
5. Die Anbindung der Planstraße A an die L 85 befindet sich von Netzknoten 4235010, bei Station 4.383. Diese Anbindung wurde im Zuge des Um- und Ausbaus der B 6alt OD Aschersleben „Mehringers Straße“

Heike.Heller@lsbb.sachsen-anhalt.de

Hausruf: -
Tel.: +49 3941 661-2139
Fax: +49 3941 661-2100

Landesstraßenbaubehörde
Regionalbereich West
Rabanne 4
38820 Halberstadt

E-Mail - Adresse
poststellewest@lsbb.sachsen-

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00

IBAN: DE21810000000081001500
BIC: MARKDEF1810



SACHSEN-ANHALT.
URSPRUNGSLAND
DER REFORMATION
www.luther-erleben.de

Die Belange der Landesstraßenbaubehörde wurden mit dem Ausbau des Knotens bereits berücksichtigt.

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

Hinweise zur Abwägung

Seite 2/2

errichtet und wird im Bestand als ausreichend betrachtet.

6. Die Planstraße A ist entsprechend den aktuellen Richtlinien und Vorschriften (RASt 06 und ERA 2010) zu bemessen.

Der Hinweis wird bei der weiteren Tiefbauplanung berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Heller

/ RB West: FG 211

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

Hinweise zur Abwägung

07 Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Halle 05.04.17

07



Landesamt für
Geologie und Bergwesen

Dezernat 32
Rechtsangelegenheiten

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
Postfach 156 • 06035 Halle / Saale

Stadt Aschersleben
Dezernat/Amt 40
Markt 1
06449 Aschersleben

4. Entwurf - Bebauungsplan Nr. 12 "Mischgebiet - Vor der Aue" der Stadt Aschersleben

Ihr Zeichen: D IV/61-21/-12/fi

Sehr geehrter Herr Finke,

05. April 2017
32.22-34290-481/2016-
7150/2017

Herr Häusler
Durchwahl 0345/5212140
E-Mail: stellungnahmen
@lagb.mw.sachsen-anhalt.de

mit Schreiben vom 08.03.2017 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme bezüglich des 4. Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 12 "Mischgebiet - Vor der Aue" der Stadt Aschersleben.

Das LAGB hatte bereits mit Schreiben vom 01.04.2016, Az.: 32.21-34290-481/2016-5753/2016 eine Stellungnahme zum 3. Entwurf abgegeben.

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgte eine erneute Prüfung zum o.g. Vorhaben, um Sie auf mögliche geologische/ bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.

Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen mitgeteilt werden, dass die o.g. Stellungnahme des LAGB auch für den 4. Entwurf Gültigkeit besitzt.

Dem LAGB liegen keine neuen Erkenntnisse vor, sodass keine weiteren Hinweise und Empfehlungen gegeben werden.

Köthener Str. 38
06118 Halle / Saale
Telefon (0345) 5212-0
Telefax (0345) 522 99 10

www.lagb.sachsen-anhalt.de
poststelle@lagb.mw.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500
BIC MARKDEF1810



Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

Hinweise zur Abwägung

Seite 2/2

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB ebenfalls nicht vor.

Bearbeiterinnen: Frau Huch (0345 - 5212 226), Frau Deicke (039265 - 53 152)

Geologie

Zum 3. Entwurf des Bebauungsplan Nr. 12 "Mischgebiet - Vor der Aue" der Stadt Aschersleben gibt es aus geologischer Sicht über die o.g. Stellungnahme vom 27.02.2013 hinaus keine neuen Hinweise. Seitens der Geologie aufgeführte Bedenken hinsichtlich der Versickerung von Niederschlagswasser wurden ausreichend berücksichtigt.

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

Bearbeiterin: Frau Hähnel (0345 - 5212 151)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Bong

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

Hinweise zur Abwägung

08 Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt 18.04.17

08



115k
19. APR. 2017



SACHSEN-ANHALT

**Landesamt für
Vermessung
und Geoinformation**



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale)

Stadt Aschersleben
Markt 1

06449 Aschersleben

**Bebauungsplan Nr. 12 "Mischgebiet - Vor der Aue", 4. Entwurf;
Stadt Aschersleben - Salzlandkreis**

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen meiner Aufgaben als Träger öffentlicher Belange nehme ich zu
Ihrer Planung wie folgt Stellung:

Im Planungsgebiet befinden sich keine wesentlichen Anlagen meiner Träger-
schaft. Ferner habe ich im Planungsgebiet keine sonstigen Maßnahmen vor-
gesehen. Der Planinhalt des vorgelegten Bebauungsplanes steht meinen Be-
langen grundsätzlich nicht entgegen.

Für Rückfragen stehe ich unter der nebenstehenden Telefonnummer gern zur
Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Matthias Schmidt

Halle, 18.04.2017

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:
D IV/61-21.12/II
vom 08.03.2017

Mein Zeichen/Meine Nachricht:
52d-V24-8004708-2017

bearbeitet von:
Wolfgang Langner

Telefon: 0345 6912-486

**Öffnungszeiten des
Geokompetenz-Centers**
Mo – Fr 8 – 13 Uhr

zusätzlich für Antragsannahme
und Information:
Di 13 – 18 Uhr

Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@
lvermgeo.sachsen-
anhalt.de

Standort Halle (Saale)
Telefon: 0345 6912-0
Fax: 0345 6912-133
E-Mail: poststelle.halle@
lvermgeo.sachsen-
anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.
sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-
Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN: DE2181000000081001500
BIC: MARKDEF1310
UST-IdNr.: DE 232963370

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.



Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

Hinweise zur Abwägung

09 Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt 19.04.17

09



Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt • Richard-Wagner-Str. 9 • D-06114 Halle (Saale)

Stadt Aschersleben
Postfach 1355

06433 Aschersleben

Dr. Cornelius Hornig

Telefon 0345 - 52 47 - 403
Telefax 0345 - 52 47 - 460
chornig@lda.mk.sachsen-anhalt.de

www.archlsa.de

BPL Nr. 12 „Mischgebiet – Vor der Aue“ der Stadt Aschersleben, 4. Entwurf

19. April 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke Ihnen für o. a. Schreiben. Archäologische Belange werden im BPL
hinreichend berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Dr. C. Hornig

Ihr Zeichen

D IV/61-21.12/fi

Unser Zeichen

43 - 57 731/3-12.1
17 – 005202

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf

Bemerkung:

Auf Initiative des Wirtschaftsklubs der Stadt Aschersleben wurden die Sühnekreuze in Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde 2016/2017 restauriert und anschließend so platziert, dass sie durch die Passanten besser und bewusster wahr genommen werden können.

Postanschrift
Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologie Sachsen-Anhalt -
Landesmuseum für Vorgeschichte
Richard-Wagner-Straße 9
06114 Halle (Saale)

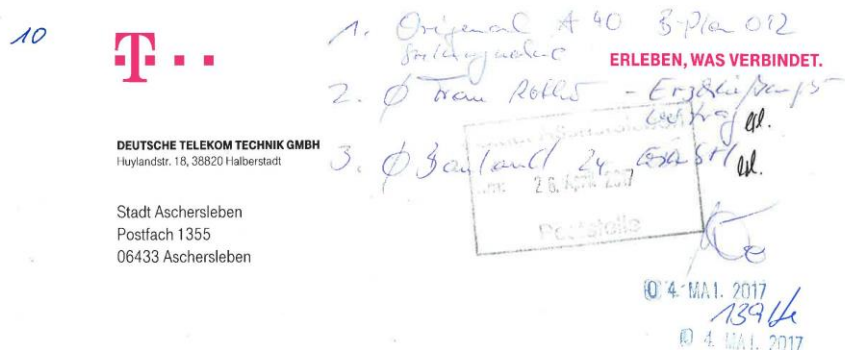
Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
IBAN: DE21 8100 0000 0081
0015 00

BIC: MARKDEF1810
Bundesbankfiliale Magdeburg
VAT: DE 1937 117 14

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

Hinweise zur Abwägung

10 Deutsche Telekom Technik GmbH, Halberstadt 19.04.17



DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Huylandstr. 18, 38820 Halberstadt

Stadt Aschersleben
Postfach 1355
06433 Aschersleben

REFERENZEN D IV/61-21.12/fi
ANSPRECHPARTNER PTI 24, Fachref.PPB2, Frank Weber, BLP42418658/13
TELEFONNUMMER 0391 585 2102 email: Frank.Weber02@telekom.de
DATUM 19.04.2017
BETRIFFT Aschersleben – Bebauungsplan Nr.12 « Mischgebiet – Vor der Aue »

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren und Anfragen Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen der Träger öffentlicher Belange und möchten folgende Hinweise zu o.g. Vorgang geben.

Den 4. Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 12 „Mischgebiet – Vor der Aue“ der Stadt Aschersleben, nehmen wir zur Kenntnis.

Im Bebauungsplangebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, auf Diese ist bei allen Änderungen unbedingt Rücksicht zu nehmen.

Die vorhandenen Telekommunikationslinien sind zurzeit ausreichend für die bestehende Bebauung.

Werden weitere Anschlüsse an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt, bitten wir rechtzeitig (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) mit uns, in Verbindung zu treten. Es wird dann geprüft, wie und mit welcher Telekommunikationsinfrastruktur das neue Wohngebiet versorgt werden kann. Dabei spielen wirtschaftliche Gründe sowie ausreichende Planungssicherheit eine große Rolle.

Eine koordinierte Erschließung ist wünschenswert.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Hauanschrift: Technik Niederlassung Ost, Dresdner Str. 78, 01445 Radebeul
Postanschrift: Huylandstr. 18, 38820 Halberstadt
Telefon +49 351 474-0, Telefax +49 391 534/1806, Internet www.telekom.de
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE1759 0100 6600 2485 8668 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF330
Aufsichtsrat: Niek Jan van Damme (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | UStIdNr. DE 814645262

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

Hinweise zur Abwägung



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DATUM 19.04.2017

EMPFÄNGER

SEITE 2

Verwenden Sie bitte bei Schriftwechsel die im o.g. Anschriftenfeld dieses Schreibens angeführte aktuelle Adresse oder telefonisch über unser Bauherrenberatungsbüro Tel. 08003301903.

Wir bitten folgenden fachlichen Hinweis in die Begründung des Bebauungsplanes aufzunehmen.

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten.

Wir danken für Ihr Entgegenkommen und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.
Frank Weber

Der Hinweis wurde in der Begründung zum B-Plan berücksichtigt.

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

Hinweise zur Abwägung

12 ASCANETZ GmbH, Aschersleben 30.03.17

ASCANETZ GmbH, PF 17 45, 06437 Aschersleben

Stadt Aschersleben
Postfach 1355
06433 Aschersleben

Hr. Finke



Hausanschrift:
Magdeburger Straße 26
06449 Aschersleben
Telefon:
(0 34 73) 87 67 - 0
Telefax:
(0 34 73) 87 67 - 1 38
E-Mail:
info@ascanetz.de

AZ/Kurzzeichen
TDN-Z

Bearbeiter
Cu./Dr.

Telefon
03473/87 67-305
03473/87 67-309

Mail:
custodie@ascanetz.de
dreyse@ascanetz.de

Datum
30.03.2017

Betreff: **Bebauungsplan Nr. 12 „Vor der Aue“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 08.03.2017 übersenden wir Ihnen
unsere Stellungnahme der Stadtwerke Aschersleben GmbH und der ASCANETZ GmbH

Allgemein:

Der Versorgungskorridor in Richtung Westen muss wie in der Abstimmung von 2014
erhalten bleiben.

Strom: Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Einwände.

Im Bebauungsgebiet TG3 befinden sich Kabelanlagen der SWA. Diese Kabelanlage muss unverlegt
werden. Die zukünftige Versorgung wird aus dem bestehenden Ortsnetz aufgebaut. Für eine
Erschließung der geplanten Baugebiete werden die Erschließungskosten mit den zukünftigen
Bauträgern vereinbart.

Die Erschließung erfolgt bis zu einem Meter auf die zukünftigen Grundstücke.

Eine Vorverlegung von Leerrohrsystemen (Speed Pipe) für Lichtwellenleiter (Telekommunikation, TV)
erfolgt nur auf Wunsch und Rechnung des Erschließungsträgers.

10.03.2017 T. Lindner

Gas: Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Einwände.

Direkt im Baugebiet befinden sich keine Versorgungsleitungen, nur in den
angrenzenden Straßen, so dass eine Erschließung des Baugebietes möglich ist.
Geplant ist eine DN 50 Niederdruckleitung und die dazugehörigen Hausanschlüsse bis auf die
Grundstücke ca. 1m drucklos zu verlegen.

Die dort anfallenden Erschließungskosten werden mit dem zukünftigen Bauträger
vereinbart.

29.03.2017 H. Pries

Trinkwasser: Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Einwände.

Direkt im Baugebiet befinden sich keine Versorgungsleitungen, nur in den
angrenzenden Straßen, so dass eine Erschließung des Baugebietes möglich ist.
Geplant ist eine DN 100 Trinkwasserleitung und die dazugehörigen Hausanschlüsse bis auf die
Grundstücke ca. 1m zu verlegen

Die dort anfallenden Erschließungskosten werden mit dem zukünftigen Bauträger
vereinbart.

29.03.2017 H. Pries

Die Fußwegverbindung nach Westen zur Mehlinger Straße wurde bereits im 3. Entwurf
aufgegeben, da seitens des Erschließungsträgers eine Versorgung mit Fernwärme negiert
wird. Mit der Beteiligung zum 4. Entwurf sollte lediglich zu den Änderungen Stellung
bezogen werden.

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf

04.12.2017

Bankverbindungen:
Saxlandsparkasse
BLZ 820 555 00
Kto. 3 034 116 267

Handelsregister
Stendal
HRB 5935

Finanzamt-Nr. 3117
St-Nr. 117/110/00196

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. (FH)
Hjalmar Lindner

Vorsitzender der:
Gesellschafterversammlung:
Peter Heister

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

Hinweise zur Abwägung

13 Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben 18.04.17

13



EIGENBETRIEB ABWASSERENTSORGUNG DER STADT ASCHERSLEBEN
Magdeburger Straße 24 · 06449 Aschersleben

Stadt Aschersleben
A 40
Markt 1
06449 Aschersleben

Abteilung Technik
Sachbearbeiter Frau Lässig
Telefon 0 34 73/87 67-2 24

Unser Zeichen	Ihr Zeichen	Datum
73/th-je	D IV/61-21.12/fi	18.04.2017

Bauleitplanung der Stadt Aschersleben – Salzlandkreis
hier: Bebauungsplan Nr. 12 „Mischgebiet – Vor der Aue“ - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum vorliegenden 4. Entwurf des o. g. Bebauungsplan nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Entwässerung des Gebietes ist im Trennsystem vorgesehen. Im „Walkmühlenweg“ sind Regen- und Schmutzwasserkanäle verlegt, über die eine Erschließung der TG 1, 2, 3 und 4 gegeben ist.
Für den Schmutz- und Regenwasserkanal im Flurstück 168 ist ein Leitungsrecht eingetragen. Die grundbuchrechtliche Sicherung der Kanäle ist in den Kaufverträgen zu vereinbaren.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Jorde
Betriebsleiter

Seitens des potentiellen Investors war geplant, die beiden Kanäle (Schmutz- und Regenwasser) in die Planstraße A umzuverlegen. Seit 02.09.2016 ist bekannt, dass aus Kostengründen eine Umverlegung der Kanäle nicht erfolgen wird. Demzufolge wurde das Leitungsrecht zu Gunsten des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung wieder im B-Plan berücksichtigt und die Baugrenzen entsprechend geändert.
Diese Änderung ist Gegenstand des 4. Entwurfes zum B-Plan Nr. 12.

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

Hinweise zur Abwägung

15 Salzlandkreis, 41 FD Kreis- und Wirtschaftsentwicklung 21.04.17

Salzlandkreis

Der Landrat



Salzlandkreis 06400 Bernburg (Saale)

Bitte bei Schriftverkehr unbedingt die Organisationseinheit in der Anschrift angeben!

Ihr Zeichen: D IV/61-21-12/fi
Ihre Nachricht vom: 08.03.2017
Unser Zeichen: 61.72.02/01_12_4E_04-17
Unsere Nachricht vom:

Stadt Aschersleben
Postfach 1355
06433 Aschersleben

Name: Fr. Hofer
Organisationseinheit: 41 FD Kreis- und Wirtschaftsentwicklung
Ort: Aschersleben
Straße, Zimmer: Ermslebener Str. 77, Zi. 314
Telefon/Fax: 03471 684-1795/2828
E-Mail: chofer@kreis-slk.de

Datum: 21.04.2017

Bauleitplanung der Stadt Aschersleben
Bebauungsplan Nr. 12 „Mischgebiet Vor der Aue“ – 4. Entwurf
Hier: Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB¹

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Salzlandkreis hat die Planunterlage dankend erhalten und gibt nach Prüfung folgende Stellungnahme ab:

Die untere Landesentwicklungsbehörde führt aus:

1. Ziele der Raumordnung

Die oberste Landesentwicklungsbehörde hat mit Schreiben vom 28.02.2013 festgestellt, dass dem Bebauungsplan Nr. 12 Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen, dass die landesplanerischen Hinweise zum 3. Entwurf beachtet wurden und in den hier vorliegenden 4. Entwurf eingearbeitet wurden.

2. Planungsgebot, Planungsgrundsätze und Verhältnis zum Flächennutzungsplan

Der Standort des geplanten Wohngebietes zeigt sich als innerstädtische, teilweise brach liegende Fläche. Angesiedelt haben sich hier bereits seit mehreren Jahren ein Einzelhandelsgeschäft in Form eines Getränkemarktes, der Fruchthof Aschersleben sowie Wohngebäude im Teilgebiet 4. Entsprechend der, im § 1a Abs. 2 BauGB verankerten Bodenschutzklausel ist die Inanspruchnahme derartiger innerstädtischer Standorte zur Nachverdichtung grundsätzlich zu begrüßen. Durch die bereits bestehenden gewerblichen Betriebe zeigt sich Konfliktpotential, so dass die Stadt Aschersleben gemäß § 1 Abs. 3 BauGB die städtebauliche Ordnung dieses Bereiches mit dem Mittel der verbindlichen Bauleitplanung für erforderlich hält. Dem ist vom Grundsatz her zu folgen.

¹ Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist

Die Darstellungen des B-Planes sind mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

Hinweise zur Abwägung

- 2 -

Allerdings zeigt die Begründung auf Seite 7 an Hand der bestehenden rechtskräftigen Bebauungspläne sowie der im Verfahren befindlichen Bebauungspläne auf, dass die Stadt Aschersleben für die Kernstadt als Mittelzentrum sowie für ihren Verflechtungsbereich 74 verfügbare Bauplätze vorhält und 67 weitere Standorte (ohne die vorliegende Planung) vorbereitet. Hierzu erfolgt keine Auseinandersetzung laut Abwägungsprotokoll, sondern lediglich der Verweis als innerstädtische Branchen oder der Verweis auf Arbeitsplätze in Nachterstedt. Die 6. Regionalisierte Bevölkerungsprognose prognostiziert für Stadt Aschersleben weiterhin einen Rückgang von 16,7 % bis zum Jahr 2030.

Weiterhin soll der Bebauungsplan gestalterische Elemente wie die Dachformen enthalten. Gemäß § 9 Abs. 4 BauGB basieren diese auf § 85 BauO LSA². Sie werden allerdings nur Bestandteil der Satzung, wenn sie das gesamte Aufstellungsverfahren durchlaufen und klar erkennbar ist, dass es sich um einen Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift handelt. Ansonsten werden diese nicht verbindlich.

Nachfolgend bitte überprüfen:

Seite 6 – leere rote Tabelle

Seite 15 nicht lesbar nach der Tabelle- bereits im letzten Entwurf angemahnt

Punkt 5.5.1 – B 6 jetzt L 85

3. Planzeichnung

Der angegebene Maßstab 1:1.000 ist für die eindeutige Darstellung des Plangebietes sowie des Planinhaltes geeignet, allerdings wurde wiederum nur eine Verkleinerung vorgelegt. Die Lesbarkeit ist sehr eingeschränkt. Die beiden Planteile A und B sind zusammen zu führen.

Teilweise stimmen die verwendeten Planzeichen nicht mit den in der Anlage der PlanZV³ enthaltenen überein. Die Farbdarstellung zwischen den Mischgebieten, den Verkehrsflächen und den Versorgungsflächen ist kaum zu unterscheiden. Gemäß § 2 Abs. 1 sollen die in der Anlage der PlanZV enthaltenen Planzeichen verwendet werden. Lediglich für den Fall, dass diese zur eindeutigen Darstellung des Planinhaltes erforderlich sind, können Planzeichen verwendet werden, die sinngemäß aus den angegebenen entwickelt werden.

Im TG 1 befindet sich nordwestlich ein vorhandenes Gebäude teilweise außerhalb der Baugrenze und ist zudem mit der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme 1 sowie mit einem Pflanzgebot 1 überplant. Die Begründung sagt auf Seite 14, Punkt 5.1 im Absatz 7 aus, dass die vorhandenen Gebäude nach Möglichkeit weitergenutzt werden sollen. Die bestehende Halle des Fruchthofes wird ebenfalls mit einer Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Diese Art der Festsetzung führt nicht zur Eindeutigkeit der Planzeichnung.

Westlich des Pflanzgebotes p 3 wird ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Der Zweck hierfür ist nicht erkennbar. Die Abwägung hierzu kann ich nicht nachvollziehen. Die Zuordnung des Grundstückes zum benachbarten Plattenbau ist kein Grund zur Festsetzung einer Baufläche.

Die Festsetzung einer Privatstraße bedeutet, dass hier kein öffentlicher Verkehr stattfindet. Auf Grund der fehlenden Wendeanlage ist das Befahren dieser Straße durch Entsorgungsfahrzeuge

Die Zahlen zur Bevölkerungsentwicklung zeigen auf, dass sich der Schrumpfungsprozess verlangsamt. Dementsprechend ist auch mehr Wohnraum vorzuhalten.

Die Nachfrage nach einem Eigenheimstandort ist nach wie vor groß. Insbesondere durch die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen im Industriegebiet „Zornitzer Weg“ und in Nachterstedt bei Novelis wächst eine neue Nachfragegeneration heran, deren Bedarf auch im Mittelzentrum gedeckt werden soll.

Von den 13 aufgeführten Standorten auf S. 7 der Begründung sind 5 Standorte als innerstädtische Standorte zu betrachten, die das Stadtgefüge schließen und ohne wesentliche Erweiterungen der Infrastruktur realisiert werden können.

Die dort gegebenen Hinweise wurden in der Begründung korrigiert.

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf

Die gegebenen Hinweise wurden berücksichtigt.

Doch, die Eindeutigkeit der Planzeichnung ist gegeben. Die besagte Halle genießt zurzeit Bestandsschutz. Der Plan drückt aus: Bei Abbruch der Halle darf diese Stelle nicht wieder bebaut werden, weil entlang der Eine ein durchgängiger bepflanzter Gewässerrandstreifen ausgebildet werden soll. Zusätzlich ist an dieser Stelle das Überschwemmungsgebiet der Eine ausgewiesen, welches auf keinen Fall wieder bebaut werden soll. die Baugrenze rückt deshalb auch 20 m von der Böschungsoberkante ab.

Das Flurstück 41 der Flur 76 gehört zum Grundstück Walkmühlenweg 2-16 der WG Einigkeit und wurde hälftig als Pflanzfläche p3 und allg. Wohngebiet, zugehörig zu den Plattenbauten, ausgewiesen

Die Eigentümer der hinten liegenden Grundstücke müssen zu den Entsorgungsterminen ihre Mülltonnen entsprechend an der Planstraße B bereitstellen. Die Entfernung von xx m ist zumutbar

² Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 341)

³ Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

Hinweise zur Abwägung

- 3 -

nicht gegeben. Den Anwohnern muss daher klar sein, dass sie selbst dafür Sorge zu tragen haben, dass am Tag der Entsorgung die Tonnen an der öffentlichen Straße bereitgestellt werden.

Textliche Festsetzungen (TF) müssen eindeutig und städtebaulich begründet sein.

TF 3.1: Diese Festsetzung gilt nur für das TG 1 und sollte dann auch so eindeutig festgesetzt werden.

TF 6.2.1: galt bisher für A/E 1 bis A/E 5. Im vorliegenden Entwurf ist für die A/E 5 keine Festsetzung erfolgt. Ich gehe davon aus, dass die Maßnahme der TF 6.1 zuzuordnen ist. Auf dem Luftbild ist zu erkennen, dass im Bereich der A/E 5 eine vorhandene Zufahrt von der Mehringer Straße existiert und diese lt. Abwägung S. 25 Abs. 5 Bestandschutz hat. Dies steht dann im Widerspruch zur festgesetzten A/E 5, die durchgängig ist.

TF 6.3: Die Planzeichnung setzt auf der öffentlichen Grünfläche zwischen dem TG 1 und dem TG 2 einen Lärmschutzwall fest. Diese Festsetzung muss begründet sein. Ist nach dem Schallgutachten ein Wall notwendig, um das TG 2 zu schützen, dann muss dieser wie vorliegend festgesetzt werden. Laut Abwägungsprotokoll Seite 29 soll die Höhe des Erdwalls festgesetzt werden. Dies ist nicht erfolgt. Der erforderliche Lärmschutzwall ist dann unter den TF Punkt 7 anzuordnen.

TF 7.3: Für das TG 3, östliches Baufenster im Lärmpegelbereich wird die Festsetzung dazu führen, dass die schutzwürdigen Räume nach Norden ausgerichtet werden. Aus der Begründung auf Seite 23, Absatz 8 und 9 geht hervor, dass diese eigentlich für das TG 3 im südwestlichen Lärmpegelbereich (Mehringer Straße) zutreffen soll. Ggf. ist die TF zu differenzieren, um eine Eindeutigkeit zu erhalten. Hierbei sollten die unter Nr. 1 bis 2, Seite 24 bezeichneten Maßnahmen in der TF Eingang finden.

Weder auf der Planzeichnung noch nach den TF finden sich Hinweise auf hohe Grundwasserstände, Baugrundverhältnisse (siehe Pkt. 5.7.3) oder die lt. Begründung aufgeführten Senkungerscheinungen (Seite 10, Abs. 6 der Begründung). Die planende Gemeinde hat alle relevanten Restriktionen bekannt zu geben, um eventuelle Haftungsansprüche gegen die Stadt auszuschließen.

Leitungsrechte oder Geh- und Fahrrechte sind eindeutig zu bestimmen und der oder die Begünstigten zu benennen. Das Leitungsrecht zu L 3 und GFL 3 ist auf den Rechtsträger der Leitung zu bestimmen. Das Geh- und Fahrrecht kann nicht zugunsten eines Flurstückes benannt werden, sondern für den Kreis der Betroffenen.

Die vorhandene Regenwasserleitung auf dem Flurstück 193 oder 194 der Flur 93 ist ebenfalls über ein Leitungsrecht zu sichern. Beide Grundstücke befinden sich anhand der mir vorliegenden Daten im Privatbesitz.

Die Festsetzung einer Mischbaufläche ist keine planungsrechtliche Festsetzung und daher nicht erforderlich.

Die **untere Abfallbehörde** verweist auf die Stellungnahme vom 15.04.2016, Seite 9, die ihre Gültigkeit behält.

Die **untere Immissionsschutzbehörde** stellt nach Prüfung fest, dass gegen die Abwägung der Stadt Aschersleben zu den Belangen des Immissionsschutzes weiterhin Bedenken bestehen. Die Empfehlungen und Hinweise zum Immissionsschutz aus der Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde vom 15.04.2016 behalten daher weiterhin ihre Gültigkeit.

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf

Wegen der Überlagerung verschiedener Planzeichen konnte hier nicht erkannt werden, dass der Bereich ohne Ein- und Ausfahrten vor der bestehenden Zufahrt endet. Die bisherige Zufahrt zum Teilgebiet 4 (Flurstück 163) hat Bestandsschutz

Der Hinweis wurde berücksichtigt und die dargestellte Fläche mit Nutzungsbeschränkungen aufgegeben.

Bei den Festsetzungen besteht kein Widerspruch. Durch die geplante Verlagerung des Kompressors entfällt die Lärmquelle des Anhaltischen Fruchthofes und die Orientierung der ruhebedürftigen Räume kann nach Norden erfolgen, um sich vor dem Lärm der Landesstraße zu schützen.

Der Hinweis zur Differenzierung wurde berücksichtigt.

Laut geplanter Vereinbarung mit dem Anhaltischen Fruchthof soll der Lärm emittierende Kühlkompressor auf die Nordseite des Lagergebäudes verlagert werden, sodass eine Beeinträchtigung der heranrückenden Wohnbebauung nicht eintreten wird.

Höhere Grundwasserstände sind nur in der Nähe der Eine anzutreffen. Im Schnitt liegen sie zwischen 3 und 6 m Tiefe.

Die Senkungen beziehen sich auf die großflächigen Senkungen im Stadtgebiet aufgrund der Auslaugung des Aschersleber Sattels. Nach den periodischen Messungen (2 Jahre) betragen sie aber nur ca. 1 bis 2 mm pro Jahr.

Der Rechtsträger des Grundstückes kann wechseln, deshalb wird der Bezug zum Flurstück, welches entwässert werden soll, für eindeutig erachtet.

Der Hinweis wurde in der Planzeichnung berücksichtigt.

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

Hinweise zur Abwägung

- 4 -

Die Stadt Aschersleben verweist in ihrer Abwägung erneut auf die schalltechnische Untersuchung zur Beurteilung des Gewerbelärms durch den Anhaltinischen Fruchthof. Diese kommt zum Schluss, dass mit nachfolgenden Maßnahmen das Vorsorgegebot als erfüllt angesehen werden kann:

1. Verlagerung der Kältetechnik 1 nach Norden südlich der Halle,
2. Ertüchtigung der Abschirmung für die Kältetechnik 2 nördlich der Halle,
3. Abschalten aller Aggregate der Kühl-LKW, sobald an Übergabestellen zum Kühlaggregat angedockt wurde.

Dazu wird zwischen dem Erschließungsträger und dem Anhaltinischen Fruchthof eine Vereinbarung geschlossen, um die baulichen und organisatorischen Maßnahmen umzusetzen.

Die vorgesehenen Betrachtungen und Maßnahmen reichen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht aus bzw. sind nicht anwendbar.

Fahrzeuggeräusche auf dem Betriebsgrundstück sowie bei der Ein- und Ausfahrt sind gemäß Nr. 7.4 TA Lärm⁴ zusammen mit den übrigen Anlagengeräuschen zu erfassen und als Gewerbelärm (nicht als Verkehrslärm gem. 16. BImSchV⁵) zu beurteilen.

Das Abschalten der Aggregate ist aus lebensmittelhygienischer Sicht nicht realisierbar, da dies zur Unterbrechung der Kühlkette führt. Bereits ein kurzes Abschalten der Kühlung führt zu einem Temperaturanstieg von 2 °C und dies ist nicht zulässig.

Es ist weiterhin nicht auszuschließen, dass mehrere Fahrzeuge zur gleichen Zeit eintreffen, so dass sich mindestens 1 Kühlfahrzeug bei laufender Kühlung in der Warteposition im Walkmühlenweg befindet.

Meine Stellungnahme bezüglich der Überprüfung von Kampfmittelverdachtsflächen behält ihre Gültigkeit. Die Vorschriften der KampfM-GAVO⁶ sind zu beachten, insbesondere die Melde- und Sicherungspflichten.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Wechselberger
Fachdienstleiter

Die schalltechnische Untersuchung kommt richtigerweise zu dem Schluss, dass die vorhandene Situation mit dem Anhaltischen Fruchthof mit den vorhandenen Kühlaggregaten nicht dafür geeignet ist, dass südlich des Walkmühlenweges im TG 3 Wohnbebauung entstehen kann.

Wie bereits beschrieben ist die Verlagerung des Kühlaggregates auf die Nordseite der Halle geplant und soll vertraglich mit dem Anhaltischen Fruchthof festgeschrieben werden, sodass eine Beeinträchtigung der heranrückenden Wohnbebauung nicht eintreten wird. Die Betriebszeiten und organisatorischen Abläufe sind ebenso in die schalltechnische Untersuchung eingeflossen.

Laut Gutachten werden Fahrbewegungen auf dem Gewerbegrundstück bereits durch ortsübliche, gleichartige Geräusche auf dem Walkmühlenweg überdeckt. Dort infrage kommende Grenzwerte gemäß *Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV)* werden – auch mit dem LKW-Verkehr infolge des oben genannten Objektes – eingehalten. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass die Anlieferung zum Fruchthof durch die vorhandene Bebauung nach Süden und Westen abgeschirmt wird.

Insgesamt ist der Standort als Gemengelage zu beurteilen.

Dieser Situation stellt sich die Stadt Aschersleben und versucht mit der Bauleitplanung einen rechtlichen Rahmen vorzugeben. Das städtebauliche Ziel ist definiert – Wiedernutzung einer innerstädtischen Brachfläche, die die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen stärkt.

Der Konflikt zwischen dem vorhandenen Gewerbe und der Wohnnutzung kann mit den aktiven Schallschutzmaßnahmen technisch gelöst werden.

⁴ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBI. S.503)

⁵ Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2269) geändert worden ist

⁶ Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel vom 20. April 2015 (GVBl. LSA S. 167)

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

Hinweise zur Abwägung

18 Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord, Bernburg 06.04.17

18

107/H
11. APR. 2017



SACHSEN-ANHALT

Polizeidirektion
Sachsen-Anhalt Nord

Polizeirevier Salzlandkreis

Polizeirevier Salzlandkreis
Franzstraße 35 · 06406 Bernburg

Stadt Aschersleben
Postfach 1355
06433 Aschersleben

Bebauungsplan Nr. 12 „Mischgebiet – Vor der Aue“

Bernburg, 06.04.2017

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom:
D IV/61-21.12/fi

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mein Zeichen/ Meine Nachricht
vom:

nach Sichtung der vorhandenen Unterlagen gibt es zu dem oben genannten
Bebauungsplan keine Einwände oder Ergänzungen.

Bearbeitet von:
Krebs, PHM

Tel.: (03471) 379- 245
Fax: (03471) 379-210

e-Mail:

michael.krebs@
polizei.sachsen-anhalt.de

za_prev-slk@polizei.sachsen-
anhalt.de

Dienstgebäude:
Franzstraße 35
06406 Bernburg

Mit freundlichen Grüßen

Krebs, PHM

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf



SACHSEN-ANHALT.
URSPRUNGSLAND
DER REFORMATION
www.luther-erleben.de

Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord
Sternstr. 12
39104 Magdeburg

Telefon (0391) 546-0
Telefax (0391) 546-1890
www.sachsen-anhalt.de
Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

Hinweise zur Abwägung

19 Bundesamt Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr, Bonn 15.03.17



**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr**

Infra I 3

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen
der Bundeswehr • Postfach 29 63 • 53019 Bonn

Stadt Aschersleben
Postfach 13 55
06433 Aschersleben

stadt@aschersleben.de



Infrastruktur
Wir. Dienen. Deutschland.

Fontainengraben 200, 53123 Bonn
Postfach 29 63, 53019 Bonn
Telefon: +49 (0)228 5504 - 4574
Telefax: +49 (0)228 5504 - 5763
Bw: 3402 - 4574
BAIUDbwToeB@bundeswehr.org

Nur per E-Mail

Aktenzeichen:
Infra I 3 – 45-60-00 /
BBP Nr. 12 Aschersleben

Bearbeiter/in:
Frau Dahms

Bonn,
15. März 2017

BETREFF: **Anforderung einer Stellungnahme;**
hier: Bebauungsplan Nr. 12 „Mischgebiet – vor der Aue“ der Stadt Aschersleben – Salzlandkreis, 4. Entwurf
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
BEZUG: Ihr Schreiben vom 08.03.2017 - Ihr Zeichen: D IV/61-21.12/fi
ANLAGE: - / -

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden
Belange der Bundeswehr nicht berührt und nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen daher zu der Planung
seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Belange sind nicht berührt, kein Abwägungsbedarf

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dahms

Hinweise zur Abwägung

20

63/16
12 Q. M.R. 2017

Stadtverwaltung Bernburg (Saale) · Schlossgartenstraße 16 · 06406 Bernburg (Saale)

006406-Bernburg (Saale) Stadt Aschersleben

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 08.03.2017
Unser Zeichen: II/612301/Pt
Unsere Nachricht vom:
Name: Frau Pietsch
E-Mail: ute.pietsch.stadt@bernburg.de
Rathaus: II
Zimmer: 127
Telefon: 03471 659-427
Telefax: 03471 659-300
Datum: 15.03.2017

Frank Wiemann
Planungsamtsleiter

Rabkverbindungen:	Allgemeine Angaben:
Sachbearbeiter (BLZ 800 555 09) Konto 260 000 108 IBAN DE 438055100000000000108/NIC 000 NOLADE 21SEIS Volksbank Berde-Bernburg eG (BLZ 800 690 532) Konto 10 10 10 IBAN DE 9581069052000101010/BIC-CODE GENODIF F1WZL Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE 339 885 112	Telefon: 03471 659-0; Telefax: 03471 622127; Postfachadresse: Postfach 12 65, 06392, Bernburg (Saale) Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 09:00-12:00 Uhr; Dienstag von 14:00-18:00 Uhr; Donnerstag von 14:00-16:00 Uhr Internet-Adresse: http://www.bernburg.de ; E-Mail: stadt@bernburg.de Signierte E-Mails können zurzeit nicht angenommen werden!

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

Hinweise zur Abwägung

21 Stadt Arnstein, Quenstedt 10.03.17

21
Stadt Arnstein

Der Bürgermeister

Stadt Arnstein - OT Quenstedt - Eislebener Straße 2 - 06333 Arnstein

Stadt Aschersleben
Dezernat 40
Herr Finke
Postfach 1355
06433 Aschersleben



Bearbeiter: Frau Orglmeister
Durchwahl: 03473/9622-152
E-Mail: kristine-orglmeister@arnstein-harz.de
Mein Zeichen: Se/Or
Ihr Zeichen: D IV/61-21.12/fi

Arnstein, den 10.03.2017

Bauleitplanung der Stadt Aschersleben – Salzlandkreis

Hier: Bebauungsplan Nr. 12 „Mischgebiet – Vor der Aue“

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 1 BauGB, 4.
Entwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der Unterlagen, konnte ich feststellen, dass durch das geplante Verfahren keine
Belange betroffen sind, die die Stadt Arnstein betreffen.

Mit freundlichem Gruß

Sehnert

Belange sind nicht berührt, kein Abwägungsbedarf

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

Hinweise zur Abwägung

22 Verbandsgemeinde Saale-Wipper, Güsten 15.03.17

22



67/6
20. MÄR. 2017

VerbGem Saale-Wipper * Platz der Freundschaft 1 * 99439 Güsten

Stadt Aschersleben
Dezernat/Amt 40
Postfach 1355
06433 Aschersleben



Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen:
Meine Nachricht:

Bearbeiter: Frau Schwertfeger
Telefon: 034692/283-232
Telefax: 034692/283-109
E-Mail: info@saale-wipper-guesten.de

Datum: 15.03.2017

Bauleitplanung der Stadt Aschersleben - Salzlandkreis
Bebauungsplan Nr. 12 „Mischgebiet –Vor der Aue“
hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

hierdurch möchten wir Ihnen mitteilen, dass die Verbandsgemeinde Saale-Wipper keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen gegen den 4. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 12 „Mischgebiet - Vor der Aue“ vorzubringen hat.

Belange sind nicht berührt, kein Abwägungsbedarf

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

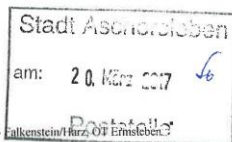
Schwertfeger
Fachbereich Bau

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

Hinweise zur Abwägung

23 Stadt Falkenstein/Harz 14.03.17

23



68/16
MAR. 2017
L.

**Stadt
Falkenstein/Harz**
Der Bürgermeister

Markt 1, 06463 Falkenstein/Harz

Stadt Aschersleben
Bauverwaltung
z.H. Herr Finke
Markt 01
06449 Aschersleben

Fachbereich: Bauverwaltung
Bearbeiter: Herr Claus
Zimmer: 16
Telefon: 03 47 43/96-262
Telefax: 03 47 43/96-180

Ihre Zeichen
DIV/61-21.12/fi

Ihre Nachricht vom
08.03.2017

Unser Az.
Wy/2.2

Datum
2017-03-14

Bauleitplanung der Stadt Aschersleben
Bebauungsplan Nr. 12 „Mischgebiet – Vor der Aue“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Falkenstein/Harz wurde mit Schreiben vom 08.03.2017 um Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB gebeten.

Aus Sicht der von der Stadt Falkenstein/Harz zu vertretenden Belange ergeben sich keine Hinweise und Anregungen.

Belange sind nicht berührt, kein Abwägungsbedarf

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Wycisk

Stadt Falkenstein/Harz
Ermsleben
Markt 1
06463 Falkenstein/Harz

Telefon 034743/96-0
Telefax 034743/96-180
e-mail postfach@stadt-falkenstein-harz.de
Internet <http://www.stadt-falkenstein-harz.de>
E-Mail nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Bankverbindung:
Harzsparkasse
BIC: NOLADE21HRZ
IBAN: DE31 8105 2000 0900 0000 58

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

Hinweise zur Abwägung

24 Stadt Seeland 23.03.17

24

Stadt Seeland
Die Bürgermeisterin

84h
12.8. MÄR. 2017



Stadt Seeland, Ortsteil Nachterstedt, Lindenstraße 1, 06469 Seeland



Stadt Aschersleben
Dezernat/Amt 40
Postfach 1355
06433 Aschersleben

Bearbeiter(in):

Zimmer-Nr.:

Durchwahl

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

034741 932 -
Datum

23.03.2017

Bauleitplanung der Stadt Aschersleben
Bebauungsplan Nr. 12 „Mischgebiet – Vor der Aue“
- Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Finke,

von Seiten der Stadt Seeland gibt es keine Hinweise bzw. Bedenken gegen die
genannte Planung. Es werden keine Belange der Stadt Seeland berührt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Fessel

Belange sind nicht berührt, kein Abwägungsbedarf

Anregungen und Bedenken der vorliegenden Stellungnahmen

Hinweise zur Abwägung

25 Stadt Hecklingen 21.04.17

Stadt Hecklingen

- Ortsteile Cochstedt, Groß Börnecke, Hecklingen, Schneidlingen –
Der Bürgermeister



Stadt Hecklingen, Hermann-Danz-Str. 46,
39444 Hecklingen

Stadt Aschersleben
Herr Finke
Markt 1

06449 Aschersleben

E-Mail: info@stadt-hecklingen.de

Telefon: (03925) 9270-0

Fax: (03925) 9270-48

Amt: Bau- und Ordnungsamt

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht	Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom Epp / Ko	Telefon, Name 03925/927032, Frau Konew	Datum 21.04.2017
------------------------------	--	---	---------------------

Bauleitplanung der Stadt Aschersleben

- Bebauungsplan Nr. 12 „Mischgebiet – Vor der Aue“

Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Finke,

in Bezug auf Ihre Schreiben vom 08.03.2017 in o. g. Sache teile ich Ihnen mit, dass aus
Sicht der Stadt Hecklingen keine Hinweise bzw. Bedenken bestehen.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag


Konew

Belange sind nicht berührt, kein Abwägungsbedarf

Dienstanschrift
Hermann-Danz-Str. 46
39444 Hecklingen

Bankverbindung
Saldenparkasse
Bankleitzahl: 800 555 00
Kontonummer: 301 100 116 1
BIC: NOLA DE 21 SES
IBAN: DE29 800 555 00 3011 0011 61

Kommunikation
Telefon: 03925 9270-0
Telefax: 03925 9270-48

Online
Internet: www.stadt-hecklingen.de
E-Mail: info@stadt-hecklingen.de

Sprechzeiten
Di: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr
13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Do: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr
13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Fr: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr